

So viel dürfen Sie brutto verdienen, um die Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmer-Sparzulage zu bekommen.

Wohnungsbauprämie

Alleinstehende:

zu versteuerndes Einkommen 35.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Arbeitnehmer	45.029 €	55.685 €	61.529 €	66.815 €
Beamte	38.166 €	47.082 €	51.978 €	56.874 €

Verheiratete/Eingetragene Lebenspartner:

zu versteuerndes Einkommen 70.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Ehegatte ist Arbeitnehmer	85.570 €	94.977 €	104.134 €	113.291 €
Beide Ehegatten sind Arbeitnehmer	90.058 €	100.868 €	112.000 €	123.063 €
1 Ehegatte ist Beamter	76.002 €	85.314 €	94.626 €	103.938 €
Beide Ehegatten sind Beamte	76.332 €	85.644 €	94.956 €	104.268 €
Arbeitnehmer-/ Beamten-Ehepaar	82.455 €	92.464 €	102.604 €	112.716 €

Arbeitnehmer-Sparzulage: Neue Einkommengrenzen ab 2024

Alleinstehende:

zu versteuerndes Einkommen 40.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Arbeitnehmer	51.237 €	61.847 €	67.100 €	72.327 €
Beamte	43.166 €	52.082 €	56.978 €	61.874 €

Verheiratete/Eingetragene Lebenspartner:

zu versteuerndes Einkommen 80.000 €

Brutto-Jahresarbeitslohn	ohne Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Ehegatte ist Arbeitnehmer	96.038 €	104.977 €	114.134 €	123.291 €
Beide Ehegatten sind Arbeitnehmer	97.268 €	106.207 €	115.364 €	124.521 €
1 Ehegatte ist Beamter	86.002 €	95.314 €	104.626 €	113.938 €
Beide Ehegatten sind Beamte	86.332 €	95.644 €	104.956 €	114.268 €
Arbeitnehmer-/ Beamten-Ehepaar	93.533 €	103.505 €	109.030 €	119.262 €

Hinweise: Die zugrunde gelegten Werbungs-/Sonderausgaben-Pauschbeträge, der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Kinderbetreuung bzw. Alleinerziehende ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§ 9a Abs. 1 Satz 1 EStG, § 10c EStG). Die Bruttoarbeitslöhne können höher liegen, wenn z. B. höhere Werbungskosten und Sonderausgaben oder andere Abzüge zu berücksichtigen sind oder der Sparer mehr Kinder hat, als in der Tabelle jeweils dargestellt sind. Rechtsstand 01.01.2024.